Abzeichnung

Bebauungsplan X-13

für den Straßenzug

Argentinische Allee- Lindenthaler Allee

zwischen U-Bf. Krumme Lanke und Potsdamer Chaussee

in Zehlendorf

in 2 Blättern

Maßstab 1:1000

0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

Zeichenerklärung:

festgesetzt:	festzusetzen:	aufzuheben:	
			Straßenfluchtlinie
			Baufluchtlinie
			Straßenbegrenzungslinie
			Straßenbegrenzungslinie bisher Straßenfluchtlinie
			Baugrenze
			Baugrenze bisher Baufluchtlinie
			Gehrecht, Geh- und Fahrrecht, Leitungsrecht, Schutzstreifen
	ausgewiesen durch Flucht- oder Baulinien	auszuweisen durch festzusetzende Baulinien	
Bebaubare Flächen			für reine Wohnbauten
			für Wohnbauten (allgemein)
			für Mischbauten
			für Lager- und Gewerbebauten (Wirtschaftsgebäude)
Freiflächen:			private Grünflächen
	durch Straßenbegrenzungslinien		ausgewiesenes und auszuweisendes Straßenland
			Eisenbahnflächen
	vorhanden:	geplant:	aufzuheben:
Gebäude: mit Geschoßanzahl	IV		Wohn- und Mischbauten
	VI		Geschäfts-, Lager- und Gewerbebauten (Wirtschaftsgebäude)
			besonders zweckbestimmte und öffentliche Gebäude
Grenzen usw.:			Eigentumsgrenze
			Grundbuchgrenze
			Grenze des Geltungsbereiches
			Bordkante

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

Übersichtskarte 1:20 000

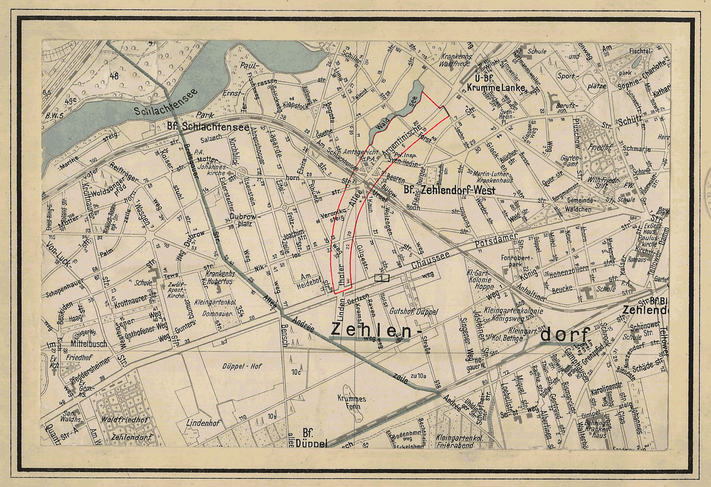

Planergänzungsbestimmungen.

1. Die Grundstücke Argentinische Allee 4-28 (gerade) sind reines Wohngebiet. Es sind nur Wohnungen zulässig.
   Als Maß der baulichen Nutzung wird festgesetzt:
   bebaubare Fläche: 1/10 des Baugrundstücks,
   offene Bauweise,
   zulässige Geschoßanzahl: 2 Vollgeschosse.
   Von dieser Regelung können Abweichungen im Rahmen einer Nutzung von 0,2 m² Bruttogeschoßfläche je m² Baugrundstück zugelassen werden.
2. Die Grundstücke Am Schlachtensee 2, Limastraße 1 und 2, Argentinische Allee 1 und 2 und Beerenstraße 57 sind Mischgebiet im Sinne des § 8 Ziff.25 Abs.3 der Bauordnung für die Stadt Berlin vom 9.November 1929 in der Fassung des 29.Nachtrages vom 6.Oktober 1949.
   Als Maß der baulichen Nutzung wird festgesetzt:
   bebaubare Fläche: 3/10 des Baugrundstücks,
   geschlossene Bauweise,
   zulässige Geschoßanzahl: 3 Vollgeschosse.
   Von dieser Regelung können Abweichungen im Rahmen einer Nutzung von 0,9 m² Bruttogeschoßfläche je m² Baugrundstück zugelassen werden.
3. Für die übrigen Wohnbauflächen (allgemein) gelten die Bestimmungen des § 8 Ziff.25 Abs.2 der Bauordnung für die Stadt Berlin vom 9.November 1929 in der Fassung des 29.Nachtrages vom 6.Oktober 1949.
   Als Maß der baulichen Nutzung wird festgesetzt:
   bebaubare Fläche: 2/10 des Baugrundstücks,
   Einzel- oder Doppelhausbebauung,
   zulässige Geschoßanzahl: 2 Vollgeschosse.
   Von dieser Regelung können Abweichungen im Rahmen einer Nutzung von 0,4 m² Bruttogeschoßfläche je m² Baugrundstück zugelassen werden.
4. Auf den Grundstücken Lindenthaler Allee 2 und 42 kann je eine Tankstelle zugelassen werden. Als Maß der baulichen Nutzung wird eine größte Baumasse von 1,9 m³ je m² Baugrundstück festgesetzt. Die Tankstelle auf dem Grundstück Lindenthaler Allee 2 darf nur dem Ortsbedürfnis dienen.
5. Für das Vortreten von Bauteilen über Baugrenzen gelten die Bestimmungen des § 8 Nr.16 bis 22 der Bauordnung für die Stadt Berlin entsprechend.
6. Die privaten Grünflächen sind vom Eigentümer gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten; Vitrinen und Ankündigungsmittel jeder Art sind in ihrem Bereich unzulässig.
7. Die mit Schutzstreifen bezeichnete Fläche darf nur mit leicht zu beseitigendem Pflaster oder flach wurzelnden Anpflanzungen versehen werden.
8. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen und sonstigen Vorschriften und Bestimmungen.

Aufgestellt:

Bezirksamt Zehlendorf, Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Vermessung — Amt für Stadtplanung

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt

Berlin-Zehlendorf, den 6. November 1957

Bezirksamt Zehlendorf
Abt. Bau- u. Wohnungswesen
Amt für Vermessung

Schlüter
Magistratsoberbaurat

gez. Schlüter
Amtsleiter

gez. Lindemann
Amtsleiter

Berlin-Zehlendorf, den 26. Oktober 1956

gez. Dipl. Jng. Horn
Bezirksstadtrat

Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes X-A verkündet am 9.7. 1971 (Berichtigung 5.8. 1971 GVBl. S. 1233 -) - teilweise - ersetzt.
Berlin, den 26.V. 1975

Bezirksamt Zehlendorf von Berlin
Abt. Bauwesen
Stadtplanungsamt
Im Auftrage
Neubert

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr 227 vom 12.12.1956 erhalten und wurde in der Zeit vom 16.1.1957 bis 14.2.1957 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Zehlendorf, den 6. März 1957

Bezirksamt Zehlendorf
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung

L.S.

gez. Lindemann
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des §17 Abs.5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl.56 S.272) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 28. August 1957

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

gez. Schwedler

Die Verordnung vom 28.8.1957 ist im GVBl. S. 1106 verkündet worden.

X-13 Blatt 1

Abzeichnung

Potsdamer

Lindenthaler

Oertzen

Kramstaweg

Chaussee

Rhume

Niklas weg

Veronika steig

Allee

Anschluß unten links

Gilge str straße

Waldsee

Matterhornstr.

Dubrow str.

Am Schlachtensee

Wannsee

Lima str.

Amtsgericht

Postscheckamt Berlin - West Urkontenstelle

Argentinische

Allee

Lindenthaler

Anschluß oben rechts

Zehlendorf S-Bf. West

bahn

Kaun straße

Ursel weg

Bülowstr.

Beerenstr.

Grundbuchamt

Polizeiinspektion

Sven-Hedin-Str.

Forst str.

Anschluß A

Aufgestellt:

Bezirksamt Zehlendorf,

Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Vermessung

gez. Schlüter

Amtsleiter

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt

Berlin-Zehlendorf, den 6. November 1957

Bezirksamt Zehlendorf

Abt. Bau- u. Wohnungswesen

Amt für Vermessung

Schlüter

Magistratsoberbaurat

X-13 Blatt 2